

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering**

vom 6. Dezember 2023

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99) neu gefasst worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 5. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften, Biotechnologie), oder eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs in einem verwandten naturwissenschaftlichen Bereich, oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3 (gut). Die Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayerischen Formel berechnet.
 2. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurden, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.

3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 4. der Nachweis über 96 ECTS-Leistungspunkte, bzw. mehr als die Hälfte der Studienleistungen in den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten studienrelevanten naturwissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik,
 5. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Studienbewerber und -bewerberinnen nicht Englisch als Muttersprache innehaben. Die Nachweise dürfen nicht älter als vier Jahre zum Ende der Antragsphase sein und können nachgewiesen werden durch:
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internetbased oder
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - c) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - d) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II mit Mindestnote 2,3 oder
 - e) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+,
 - f) Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
 6. ein Motivationsschreiben (inkl. Selbstreflexion) mit eigenen studienrelevanten Forschungserfahrungen und Forschungsinteressen im Umfang einer DIN A4 Seite. Die Themen der Selbstreflexion sowie die Modalitäten des Motivationsschreibens werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und während der Bewerbungsphase auf der Homepage des Studiengangs hinterlegt.
 7. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering oder in einem verwandten Masterstudiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht,

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. März eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossener Abschluss im Studiengang Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften, Biotechnologie), oder eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs in einem verwandten naturwissenschaftlichen Bereich oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3 (gut).
 2. ein Motivationsschreiben (inkl. Selbstreflexion) mit eigenen studienrelevanten Forschungserfahrungen und Forschungsinteressen,
 3. das Ergebnis zweier Auswahlgespräche, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

(3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl für das Ranking mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien der Note des ersten Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) und des Motivationsschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) statt.

a) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 bis 1,2 entspricht 10 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht 9 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht 8 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht 7 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht 5 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht 3 Punkten.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben und nach den bis dahin erbrachten Leistungen eine geringere Note als 2,3 erzielt haben, erhalten 2 Punkte zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

b) Das Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird von einem Mitglied der Auswahlkommission bzw. einer Vertretung der Auswahlkommission, bzw. einer von der Auswahlkommission bestellten prüfungsberechtigten Person des Studiengangs Molecular Systems Science and Engineering, auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet.

c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstabe a) und b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.

2. Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3, erfolgt nach § 5 sowie der Anlage zu dieser Satzung.

3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 20 Punkte) und der Auswahlgespräche gem. § 5 (insgesamt max. 40 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 60 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

§ 5 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlgespräche sollen Aufschluss darüber geben, inwieweit, die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten, der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1c) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

- (3) Die Auswahlgespräche werden nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Auswahlgespräche werden von Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. bestellten Vertreterinnen und Vertretern der Auswahlkommission, bzw. von, durch die Auswahlkommission bestellten Prüfungsberechtigten des Studiengangs Molecular Systems Science and Engineering geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder.
- (5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder führen mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber zwei Einzelgespräche von ca. je 15 Minuten. Ein Auswahlgespräch wird je von einem auswahlgesprächsführenden Mitglied geführt.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten jedes Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der auswahlgesprächsführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, den Namen der auswahlgesprächsführenden Person, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (7) Die auswahlgesprächsführende Person bewertet unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Bei den Gesprächen müssen mindestens 7 Punkte pro Gespräch erreicht werden. Werden bei mindestens einem Gespräch weniger als 7 Punkte erreicht, wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen. Die Bewertung wird von der Auswahlkommission, nach dem in der **Anlage** dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe des Studienplatzes ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering oder in verwandten

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Masterstudiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in
einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Gesamtergebnis der Auswahlgespräche; besteht danach noch immer Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Heidelberg, den 6. Dezember 2023

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Anlage

Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden
Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 10 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 5 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 3 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering an Universität Heidelberg zu studieren = 5 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Molecular Systems Science and Engineering an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 5 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 3 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.